



Qualifizierte Ausbildung für alle!

Welche Barrieren stehen diesem Ziel entgegen und wie können wir sie gemeinsam überwinden?

Im Berufsbildungsgesetz 2005 wurde die Berufsbildung behinderter Menschen in den §§ 64 – 66 verankert: das Recht auf Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen und auf Berücksichtigung behinderungsbedingter Benachteiligungen während der Ausbildung und bei der Prüfung sowie bei Bedarf das Recht auf eine Ausbildung nach einer besonderen Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG. Zur Umsetzung der gesetzlich verankerten Ausbildungsregelungen hat der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung „Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für junge Menschen mit Behinderungen“ erarbeitet. Ziel dieser Rahmenrichtlinien ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen in Ausbildung, Umschulung und Prüfung zu verhindern.

„Qualifizierte Berufsausbildung für alle“: Diese Aussage trägt den Erwartungen, Bedarfen und Anforderungen von Menschen mit Lernbehinderungen an Berufsbildungsangeboten in hohem Maße Rechnung, ebenso wie die vom Hauptausschuss verabschiedeten Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO. Allerdings muss sichergestellt werden, dass diese Regelungen die Betroffenen auch erreichen, damit sie von ihnen Gebrauch machen können.

Auf der Grundlage der Erfahrung des LERNEN FÖRDERN-Bundesverbandes wird deshalb in diesem Beitrag auf die wichtigsten Erwartungen an eine behindertenspezifische Berufsausbildung und insbesondere auf die damit verbundene notwendige Information, Beratung und Barrierefreiheit eingegangen.

Was verstehen wir unter Barrierefreiheit für Jugendliche mit einer Lernbehinderung?

Menschen mit Lernbehinderungen gehören zur Personengruppe der Behinderten Menschen, in den Sozialgesetzbüchern ist dies ausdrücklich verankert (§ 2 Abs. 1 SGB IX und § 19 SGB III). Die Ursache der Lernbehinderung ist vielfach nicht geklärt, manche Kinder sind Frühgeborene, die Ursache kann in einer Komplikation während der Schwangerschaft oder Geburt liegen. Ein Teil der Kinder hat eine weitere Behinderung oder Krankheit, manchmal entsteht die Lernbehinderung auch durch ein anregungsarmes Umfeld, in dem die Kinder nicht adäquat unterstützt werden.

Auch Kinder mit Migrationshintergrund können eine Lernbehinderung haben; aufgrund bestehender Sprachprobleme und ihres jeweiligen kulturellen Hintergrunds kann ihr Unterstützungsbedarf so erhöht sein, dass die allgemeine Schule diesem nicht gerecht werden kann und dieser nach der Schulentlassung bei der Berufsvorbereitung und Ausbildung weiterhin relevant sein kann.

Diese unterschiedlichen Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit Lernbehinderungen erwähne ich ausdrücklich, um den hohen Beratungs- und Unterstützungsbedarf zu verdeutlichen, den man ihnen oft nicht unmittelbar ansieht.

- Voraussetzung für bestmögliche Qualifizierung:

- Kompetenzfeststellung, Berufswahlorientierung und Berufswegeplanung während der Schulzeit
- Information und Beratung über alle Möglichkeiten
- Enge Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, ihren Eltern, Lehrkräften, Berufsberatung und weiteren Partnern
- Entscheidung orientiert an den Kompetenzen und am Förder- und Unterstützungsbedarf des Jugendlichen, Wunsch- und Wahlrecht dabei beachten!
- Anschlüsse sichern, Lücken, Abbrüche, Maßnahmekarrieren und Arbeitslosigkeit vermeiden

Denn bei aller Unterschiedlichkeit haben Kinder und Jugendliche mit Lernbehinderung vieles gemeinsam:

Sie lernen langsamer, sie brauchen eindeutige, verständliche Anweisungen und Strukturen, um sie befolgen zu können. Viele Ausbildungen scheitern daran, dass die Jugendlichen nicht selbstbewusst genug sind, nachzufragen, wenn sie etwas nicht verstanden haben, eher bleiben sie der Berufsberatung oder dem Arbeitsplatz fern und tarnen ihre Versagensgefühle mit einer „Null-Bock-Haltung“.

Deshalb bedeutet Barrierefreiheit für Jugendliche auch die persönliche Beratung durch einen – nicht wechselnde - Berufsberater und nicht ein Call Center, in dem sie in Warteschleifen landen oder ihr Anliegen mehrmals vortragen müssen. All dies kann für die Jugendlichen problematisch sein und sie frühzeitig zum Aufgeben führen.

Unproblematisch ist es hingegen, wenn die Beratung während der Schulzeit erfolgt und von der Schule begleitet werden kann.

Denn nur, wenn die Jugendlichen sicher sind, dass sie mit ihren Schwächen und Stärken verstanden und ernst genommen werden, lernen sie, zu fragen, sich zu erproben und so herauszufinden, was sie sich tatsächlich zutrauen können – und entwickeln so die Fähigkeit, selbst Barrieren abzubauen.

Barrierefrei ist also nicht:

- ein Call Center
- wiederholtes Vortragen müssen des Anliegens
- Warteschleifen
- wechselnde Berufsberater
- langfristige Terminvorgaben

Wiederherstellung der engen Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsberatung

Schülerinnen und Schüler der Sonderschule haben einen umfassenden Förderbedarf durch eine Lernbehinderung oder einen Unterstützungsbedarf, dem in der allgemeinen Schule nicht nachgekommen werden kann. Aufgrund der Deckelung der Schülerzahlen in den Sonderschulen besuchen „starke Lernbehinderte“, die nach der Schulzeit selbst ihren Weg finden und auf Unterstützung bei der Berufsvorbereitung und Ausbildung nicht angewiesen sind, diese Schulart heute in der Regel nicht mehr. Die Agenturen für Arbeit entscheiden nach der Schulentlassung und Erfüllung der Schulpflicht dennoch sehr unterschiedlich, ob die Entlassschüler allgemeinen oder besonderen Leistungen zuzuordnen sind.

Bei der Aufnahme in die Sonderschule und bei besonderem Förderbedarf in der allgemeinen Schule wird der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf genau erhoben. Während der Schulzeit entsteht zudem ein großes Wissen über die Fähigkeiten und Grenzen eines Schülers. Dieses Wissen darf nicht verloren gehen, sondern muss allen anschließenden Bildungs- und Ausbildungssystemen zur Verfügung gestellt werden und ist auch in alle Entscheidungen einzubeziehen.

In den Rahmenrichtlinien zu den Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG / § 42m HwO ist die Feststellung des Bedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit festgeschrieben. Um Informationsverluste zu vermeiden, soll dabei die Stellungnahme der abgebenden Schule berücksichtigt werden. In der Vergangenheit bestand eine enge Zusammenarbeit zwischen den abgebenden Schulen und der Berufsberatung, die sich bewährt hat. Zur Umsetzung der Ausbildungsregelungen entsprechend den Rahmenrichtlinien wird diese enge Zusammenarbeit nun konsequenterweise flächendeckend wieder aufgebaut werden müssen. Auch die regionalen Arbeitskreise sollten m.E. wieder aufgebaut werden.

Intensive Beratung und Begleitung der Jugendlichen und ihrer Eltern durch den Berufsberater

Nach der Berufsberatung, der Eignungsuntersuchung und ggf. nach einer Arbeitserprobung stellt die Bundesagentur für Arbeit den Bedarf einer Ausbildungsregelung nach § 66 BBiG und § 42m HwO fest. Der Betroffene hat den Antrag an die für die berufliche Bildung zuständige Stelle zu richten und dabei den Ausbildungsplatz nachzuweisen. Die zuständige Stelle hat die Ausbildungsregelung festzulegen und den Beruf in das Ausbildungsverzeichnis einzutragen. Dieses Verfahren ist sehr zeitintensiv und setzt Kenntnisse der Ausbildungsregelung und des Verfahrens als solches voraus. Damit ein Jugendlicher und seine Eltern von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen können, ist die Beratung und Begleitung durch den Berufsberater erforderlich, sie lediglich über ihr Antragsrecht zu informieren, ist nicht ausreichend. Außerdem sind die damit in Zusammenhang stehenden Schritte frühzeitig einzuleiten, damit die Ausbildungsinhalte rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn entwickelt werden können und die Ausbildung vor Ausbildungsbeginn in das Verzeichnis eingetragen werden kann.

Barrierefreiheit für Jugendliche mit Lernbehinderung bei der Berufsberatung ist:

- frühzeitige Information und persönliche Beratung
- Aufbau einer Vertrauensbasis
- gemeinsame Entscheidungen
- ggf. Überzeugung von der Notwendigkeit einer Maßnahme

- verständliche Hinweise
- Hilfestellung bei Anträgen, Schreiben...

- Beratung in und Begleitung durch die Schule

- Information und Fortbildung aller an Ausbildungen Beteiligten

Die Gestaltung der Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO muss den Bedarfen behinderter Menschen entsprechen

Die Ausbildung muss in geeigneten Ausbildungsstätten und geeigneten Lernorten durchgeführt werden. In der Vergangenheit hat sich der Lernort Sonderberufsschule besonders bewährt. Ein hoher Stellenwert ist sonderpädagogisch qualifiziertem Personal beizumessen. Das Personal muss nicht nur die Fachkenntnisse entsprechend den Ausbildungsinhalten vermitteln können und dabei an der Kompetenz der Jugendlichen ansetzen, die Bedürfnisse behinderter Menschen müssen bekannt sein, damit der individuelle Förderbedarf der Ausbildung zugrundegelegt werden kann und die Förderung angemessen erfolgen kann. Junge Menschen mit Lernbehinderungen sind auf einen persönlichen Ansprechpartner während der gesamten Ausbildungsdauer angewiesen. Dieser persönliche Ansprechpartner kann als Vertrauensperson die Probleme des Jugendlichen in seinem Alltag mit ihm bearbeiten, damit diese eine Qualifizierung nicht behindern.

Selbstverständlich ist, dass die Ausbildungsinhalte nach neuen Erkenntnissen der Lernförderung vermittelt werden und die Förderplanung gemeinsam mit dem Jugendlichen unter Einbeziehung der Eltern, ggf. weiterer Experten und Fachdienste erfolgt.

Wie müssen Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO gestaltet sein, um den Bedürfnissen zu entsprechen?

- geeignete Ausbildungsstätte und Berufsschule (Sonderberufsschule)
- qualifiziertes Personal
- Vermittlung von Fachkenntnissen entsprechend den Ausbildungsinhalten
- Qualifizierung muss an der Kompetenz der Jugendlichen ansetzen
- dem individuellen Förderbedarf gerecht werden
- persönlicher Ansprechpartner während der gesamten Ausbildungsdauer
- Förderplanung gemeinsam mit dem Jugendlichen unter Einbeziehung der Eltern, ggf. weiterer Experten und Fachdienste
- ggf. Probleme im Alltag bearbeiten
- Atmosphäre muss Lernen zulassen
- Lernen ohne Zeitdruck
- Jugendlichen etwas zutrauen, Fähigkeiten entwickeln,
- Ermutigen durch Erfolgserlebnisse
- selbständiges Arbeiten und Eigenverantwortung entwickeln (etwas ausprobieren lassen, Grenzen erfahren lassen ...)
- Leistung fordern – dabei Grenzen beachten

Priorität betrieblicher Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen.

Priorität haben betriebliche Ausbildungen in anerkannten Ausbildungsberufen. Ein Ausbildungsabschluss kann durch Unterstützung und Begleitung während der Berufsvorbereitung und Ausbildung gesichert werden. Junge Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Nachteilsausgleich, die Unterstützung und Begleitung während der Berufsvorbereitung und Ausbildung muss dem individuellen Bedarf entsprechen, nach meiner Erfahrung werden in der Regel rehaspezifische Leistungen erforderlich.

Diese Unterstützungsmaßnahmen und die damit verbundenen Leistungen sind den Jugendlichen und ihren Eltern in der Regel nicht bekannt, deshalb müssen sie ihnen ausführlich dargestellt und erklärt werden, sehr oft müssen Eltern von der Notwendigkeit überzeugt werden, diese Leistungen für das eigene Kind anzunehmen.

Barrierefreiheit bedeutet auch:

- Dauer der Ausbildung 2 – 3 Jahre, Verlängerung, wenn erforderlich ermöglichen
- Durchlässigkeit ermöglichen (auch wenn im BBiG nicht ausdrücklich vorgesehen)
- Internat, betreutes Wohnen ggf. ermöglichen
- Nachteilsausgleich bei Prüfungen
- bundeseinheitliche Abschlussbezeichnungen, bundesweite Vergleichbarkeit

Nur wenn ein Ausbildungsabschluss auch mit rehaspezifischer Berufsvorbereitung und Ausbildungsbegleitung nicht erreicht werden kann, können und sollen Ausbildungen mit besonderen Regelungen in Anspruch genommen werden.

Ich fasse zusammen:

Was bedeutet Barrierefreiheit für

Jugendliche mit Lernbehinderungen?

- persönliche Beratung und Information
- einfache Sprache
- Hilfestellung bei Anträgen, Schreiben ...
- verständliche Anweisungen
- Nachfragen dürfen ohne Konsequenzen
- persönliche Beziehung, Vertrauensbasis
- etwas zutrauen, ermutigen, ernst nehmen
- Sozialpädagogische Begleitung: Gehstruktur
- Öffentlichkeitsarbeit – Kenntnisse und Verständnis
- Fähigkeit entwickeln, selbst Barrieren abzubauen
- ...

Jugendliche mit Lernbehinderungen möchten teilhaben in der Gesellschaft und am Arbeitsleben, sie möchten akzeptiert werden und dazu gehören. Jugendliche mit Lernbehinderungen haben Erwartungen, Wünsche und Hoffnungen wie andere Jugendliche auch. Ihr Ziel ist es, von ihrer eigenen Erwerbsarbeit zu leben. Die größte Aussicht, dieses

Ziel zu erreichen besteht, wenn alle Beteiligten in die Berufswegeplanung und -entscheidung einbezogen sowie die individuellen Fähigkeiten der Jugendlichen berücksichtigt und gefördert werden, und das Wunsch- und Wahlrecht beachtet wird. Eigenverantwortung der Jugendlichen und ihrer Eltern, Beratung, Zusammenarbeit aller und die am Förderbedarf orientierte Entscheidung führen am ehesten dazu, dass Anschlüsse gesichert werden, Ausbildungsabschlüsse erreicht und Abbrüche vermieden werden.

Arbeiten wir zusammen daran, die noch bestehenden Barrieren zu diesem Ziel abzubauen!

(Auszüge aus dem Referat von Mechthild Ziegler bei der BIBB-Fachtagung am 2./3.11.2006 in Bonn: Qualifizierte Berufsausbildung für alle -Umsetzung der Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und §42m HwO für behinderte Menschen)